

Cornelia Krauß

Die VELKD und das lutherische Amtsverständnis

Die jüngste Debatte um das lutherische Amtsverständnis

In den letzten Jahren ist ein sonst wenig beachtetes Gebiet der lutherischen Theologie wieder in den Blickpunkt des öffentlichen Interesses getreten: Die Amtstheologie. Insbesondere die VELKD Texte „Allgemeines Priestertum, Ordination und Beauftragung nach evangelischem Verständnis: eine Empfehlung der Bischofskonferenz der VELKD“ von 2004 und „Ordnungsgemäß berufen“: eine Empfehlung der Bischofskonferenz der VELKD zur Berufung zu Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung nach evangelischem Verständnis“ von 2006 haben in Theologie und Kirche eine Debatte über das Verständnis des kirchlichen Amtes in Gang gesetzt.

Anlass für die Beschäftigung des Theologischen Ausschusses der VELKD mit Fragen des Amtes war die Tatsache, dass die theologischen Grundsätze der lutherischen Kirche nicht mehr mit der in vielen Landeskirchen vorherrschenden Praxis übereinstimmen. So wurde theologisch auch gegenüber den ökumenischen Gesprächspartnern immer wieder betont, die lutherische Kirche teile die Auffassung, wonach nur ordinierte Amtsträger der Kirche die Berechtigung zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Verwaltung der Sakramente haben. In der landeskirchlichen Realität aber erscheint diese theologische Weichenstellung seit längerer Zeit nur noch als Lippenbekenntnis. So stehen mittlerweile fast selbstverständlich Prädikanten, d.h. theologisch gebildete und kirchliche beauftragte, aber nicht ordinierte Gemeindeglieder, Theologiestudenten oder Vikare den gottesdienstlichen Abendmahlsfeiern vor. Nicht selten kommt es auf Rüstzeiten oder kirchlichen Jugendveranstaltungen auch vor, dass Gemeindepädagogen oder Jugendleiter mit ihren Gruppen das

Heilige Abendmahl feiern. Ziel der VELKD war es also, Theologie und Praxis einander wieder näher zu bringen. Doch das Ergebnis dieser Bemühungen war nicht eine kritische Reflexion und Revision der Praxis im Sinne der Theologie, sondern eine nachträgliche theologische Legitimation der bestehenden Praxis. Diesen Diskussionsverlauf hat der Theologe Martin Schuck, der die VELKD Texte durchaus positiv bewertet, in seinem Aufsatz „Ordnungsgemäß berufen. Ein Rückblick auf die Debatte zum Ordinationsverständnis“ folgendermaßen charakterisiert:

„Der VELKD ist es offensichtlich gelungen, die Koordinaten lutherischer Theologie so auf die bestehende, teilweise aus der Not geborene Praxis in vielen Landeskirchen auszurichten, dass diese als legitimes Handeln im Sinne der lutherischen Tradition erscheint. Der Preis dafür ist ein klares Bekenntnis zu einem funktionalen Ordinationsverständnis.“¹

Diese Praxis der Abendmahlsverwaltung durch nicht ordinierte Gemeindeglieder erforderte eine theologische Aussage darüber, mit welcher Legitimation diese Gemeindeglieder Aufgaben des kirchlichen Amtes übernehmen dürfen. Die Antwort des Theologischen Ausschusses der VELKD war die Ablehnung einer ontologischen oder sakramentalen Dimension des Amtes und der Entwurf eines funktionalen Amtsverständnisses. Das Amt der Kirche wird als eine Form der Delegation des allgemeinen Priestertums verstanden. Die theologische Begründung für das Amt ist also das in der Taufe begründete allgemeine Priestertum aller Christen. Der Auftrag, der eigentlich allen Christen gemeinsam ist, wird von diesen an ausgebildete und von ihnen dafür berufene Gemeindeglieder delegiert. Im aktuellen Papier von 2006 wird zwischen Ordination und Beauftragung nur noch rein terminologisch unterschieden. Das

¹ Schuck, Martin, Ordnungsgemäß berufen. Ein Rückblick auf die Debatte zum Ordinationsverständnis, in: DtPfBl, 4/2007, S.190.

Amt der öffentlichen Wortverkündigung wird hier als eines aufgefasst. Dieses liegt in der Taufe begründet und kann darum prinzipiell von allen Christen wahrgenommen werden. Diese Wahrnehmung kann in zweifacher Weise konkret werden: Als Ordination oder als Beauftragung. Faktisch unterscheiden sich Ordination und Beauftragung nicht wesentlich, sondern nur nach der Art und Weise, in der sie dieses Amt wahrnehmen. Die „Ordinierten“ nehmen das Amt als gemeindeleitendes Pfarramt wahr, die „Beauftragten“ nehmen es in Form der Gottesdienstleitung wahr. Graduell besteht kein Unterschied.

Man kann feststellen, dass sich durch diese Undifferenziertheit zwischen Ordination und Beauftragung die Debatte ungeistlich verlagert hat. Indem seit Jahrzehnten Predigt und Sakramentsverwaltung die erklärten Ziele der kirchlichen Emanzipationsbewegung sind, werden die ehrenamtlichen Gemeindeglieder dazu getrieben, dieses Prestige anzustreben, wohingegen die Amtsträger dazu getrieben werden, dieses Prestige zu verteidigen. Somit ist um die Frage der Predigt und Sakramentsverwaltung ein ungeistlicher Ehrgeiz entbrannt, der sich nun bitter rächt. Der Gedanke, dass Amt und allgemeines Priestertum ihre je eigene Würde und Ehre haben, erreicht angesichts dieser geistlichen Situation nur wenige auf beiden Seiten. Aber auch die generelle Schwerpunktverlagerung in der Diskussion auf die Bedeutung der universitären Bildung ist auffällig. Selbst in kritischen Beiträgen findet sich die durchgängige Meinung, es gehe bei der Predigterlaubnis für Ehrenamtliche hauptsächlich um das Problem, dass diese in der Regel einer grundlegenden theologischen Bildung entbehren. Dies ist jedoch zu hinterfragen. Sicherlich hat gerade die Reformation die Bedeutung der Pfarrerausbildung sehr betont – doch nur vor dem mittelalterlichen Hintergrund der weitgehenden theologischen Nichtbildung der Priester. Indem jedoch die heutige Diskussion den „Ordinierten“ als

„Gemeintheologen“ versteht, setzt sie neue Akzente gegenüber der Reformation.

Wo das Amt prinzipiell funktional verstanden wird und damit als Funktion des allgemeinen Priestertums, entsteht im Bezug auf das ordinierte Pfarramt ein Legitimationszwang. Da zwischen Beauftragung und Ordination kein wesenhafter Unterschied besteht, verliert die Ordination ihre theologische Berechtigung. Insofern muss man Stefan Scholz tatsächlich danken, dass er in seinem Aufsatz „Viele sind berufen, aber nur wenige auserwählt? Ein Vorschlag zur Abschaffung der Ordination“² in aller Deutlichkeit vor Augen führt, wohin der mit den VELKD Texten eingeschlagene Weg führen wird, wenn er konsequent bis zu Ende gedacht und gegangen wird. Die konsequente und radikale Umsetzung eines funktionalen Amtsverständnisses führt zur Abschaffung der Ordination, denn sie hat keine theologische Begründung mehr. Studierende oder Nichtstudierende werden vom Kirchenvorstand eingesetzt und die Studierenden aufgrund ihres bestandenen Theologischen Examens fortan als Pfarrer bezeichnet. Aufgabe der Pfarrer ist es, in der Kompetenz, die sie in ihrem Studium gewonnen haben, die Gemeindeglieder theologisch weiterzubilden und ihnen so die Qualifizierung zu ermöglichen, die ihnen den Zugang zu Predigt und Sakramentsverwaltung eröffnet, die prinzipiell allen offen steht und nur von der individuellen Kompetenz abhängt. Dies sind, kurz gefasst aber keineswegs karikiert, die Schlussfolgerungen, die Scholz trifft und die deutlich vor Augen stellen, welche Konsequenzen der eingeschlagene theologische Gedankengang mit seinen Prämissen hat. Vor dem Hintergrund dieser theologischen Entwicklungen der jüngsten Zeit ist es geboten, ganz grundsätzlich nach den Grundzügen eines lutherischen Amtsverständnisses zu fragen und um einen innerlutherischen Konsens in Fragen des Amtes theologisch und kirchlich zu ringen.

² Scholz, Stefan, Viele sind berufen, aber nur wenige auserwählt? Ein Vorschlag zur Abschaffung der Ordination, in: DtPfBl, 5/2006, S.247-248.

Lutherisches Amtsverständnis im Dialog zwischen Schrift und Tradition

Will man ein lutherisches Amtsverständnis erarbeiten, so kommt man bereits bei der Frage nach den Quellen lutherischer Theologie an die erste theologische Hürde. Die VELKD Papiere zitieren nahezu ausschließlich die „Weimarana“ (WA) und nur vergleichsweise selten die „Bekenntnisschriften der Evangelisch-Lutherischen Kirche“ (BSLK). Dagegen merkt eine gemeinsame Stellungnahme dreier großer lutherischer Vereinigungen, des Martin-Luther-Bundes Sachsen, des Lutherisches Einigungswerkes und des Hochkirchlichen Konventes Sachsen, an, dass man „evangelisch-lutherische Kirche und nicht Kirche Luthers“ sei und daher „Bekenntnisfragen [...] nicht durch die Beibringung von Zitaten aus der ‚Weimarana‘ zu lösen“³ seien. Dieser Feststellung ist uneingeschränkt zuzustimmen. Lutherische Kirche hat nicht die gesammelten Werke Luthers zur Bekenntnisgrundlage, sondern das Konkordienbuch. Doch hier hat sich eine weitere unhistorische Betrachtungsweise etabliert, bei welcher nun statt Luther die Bekenntnisschriften als konfessionelle „Dogmatik“ der lutherischen Kirche verstanden und behandelt werden. Ein solches Vorgehen zeigt sich darin, dass in theologischen Diskussionen davon ausgegangen wird, dass all das, was in den Bekenntnisschriften nicht explizit erwähnt ist, evangelisch-lutherisch zu verwerfen sei. Es ist dem römisch-katholischen Theologen Augustinus Sander (OSB) zu verdanken, dass gegenüber dieser Fehlentwicklung das historisch wie geistlich richtige Verständnis der Bekenntnisschriften wieder in Erinnerung gerufen wurde. Die lutherische Reformation war ihrer Intention nach keine Kirchenspaltung, sondern, wie Augustinus Sander in seiner Dissertation formuliert, eine

³ Stellungnahme zur Empfehlung der Bischofskonferenz der VELKD „Allgemeines Priestertum, Ordination und Beauftragung nach evangelischem Verständnis“, in: Mitteilungsblatt der Hochkirchlichen Vereinigung Augsburgischen Bekenntnisses e.V., 2/2004, S.14.

„konfessorisch-katholische Erneuerungsbewegung“⁴, welche den bisherigen katholischen *magnus consensus* keineswegs ersetzen oder aufheben, sondern diesen gerade gegen die kirchlichen Missstände jener Zeit verteidigen wollte. Die Aussagen der lutherischen Bekenntnisse können also nur vor dem Hintergrund der kirchlichen Lehrmeinung des 16. Jhds historisch und geistlich richtig verstanden werden. Wo in den Bekenntnissen nicht explizit jener Lehrmeinung widersprochen wird, muss davon ausgegangen werden, dass in diesen Punkten keine theologische Differenz bestand. Hier wird deutlich, wie fatal es sich auswirkt, wenn das „Schweigen“ des Bekenntnisses zu bestimmten Sachverhalten als Ablehnung interpretiert wird, statt historisch korrekt als Übereinstimmung mit der katholischen Lehrmeinung des 16. Jhds. Lutherische Theologie und Kirche haben also ihre Entscheidungen stets im Miteinander von Schrift und Tradition zu treffen. Dies gilt insbesondere für die Fragen des Amtes.

Die folgenden Punkte stellen die thesenartigen Schlussfolgerungen einer wissenschaftlichen Examensarbeit zur Amtsthematik dar. Sie sind aus einer intensiven Auseinandersetzung mit Schrift und Tradition erwachsen, die hier leider nicht argumentativ entfaltet werden kann. Dennoch mögen diese Thesen dazu dienen, die durch die VELKD Texte neu dringlich gewordene Frage nach dem Wesen von Amt und allgemeinem Priestertum sowie ihrem Verhältnis zueinander aus einem anderen Blickwinkel zu betrachten. Zugrunde liegt dabei die Überzeugung, dass ein innerlutherischer Konsens in Grundfragen der Amtstheologie nur über den gemeinsamen Dialog möglich ist und dass dieser Konsens auch nicht aus der Theologie kommen wird. Eine Lösung der Amtsfrage kann nur aus der Kirche selbst kommen. Es bleibt zu hoffen, dass diese den „consensus“ nicht im Sinne demokratischer

⁴ Sander, Augustinus, *Ordinatio Apostolica*. Studien zur Ordinationstheologie im Luthertum des 16. Jahrhunderts. Band I: Georg III. von Anhalt (1507-1553), [IThS 65], Innsbruck, Wien: Tyrolia-Verlag, 2004, S.23.

Machtspiele und Mehrheitsentscheidungen versteht, sondern als jene Einmütigkeit, die mit dem Apostelkonzil formulieren konnte:

„Es gefällt dem Heiligen Geist und uns...“ (Apg 15,28)

Das Amt:

(1) Jesus Christus hat in seiner Kirche das besondere Amt einzelner mit der Vollmacht *exousia* zur Verkündigung des Evangeliums und zur Verwaltung der Sakramente in persona Christi eingesetzt. Dieses Amt ist unerlässlich für die Kirche. Aus diesem Grund sind die Maßnahmen der gegenwärtigen sog. „Strukturreform“ kritisch daraufhin zu hinterfragen, ob Streichungen von Pfarrstellen ein geeignetes Mittel sind, der Leben der Kirche zu fördern.

(2) Das Amt ist wesentlich eines und doch gibt es innerhalb des einen Amtes eine von Gott geordnete Über- und Unterordnung zwischen Bischof, Priester und Diakon.

(3) Das Amt wird nur durch Ordination, d.h. durch die amtsübertragende Handauflegung und das Ordinationsgebet eines Amtsträgers, welcher ordnungsgemäß der Bischof sein sollte, rite „dem Ritus gemäß“ übertragen. Diese Handauflegung ist unerlässlich. Die drei Ausformungen des Amtes haben jeweils eine eigene Ordination unter Handauflegung.

(4) Die Ordination zu jeder der drei Ausformungen des Amtes ist einmalig und weder zeitlich noch räumlich beschränkt. Sie übergibt das Amt ein Leben lang und gilt prinzipiell für die gesamte Kirche Jesu Christi. Das in der Ordination übertragene Amt ist unverlierbar; die Kirche kann aber aus triftigen Gründen einem Amtsträger die Ausübung seines Amtes untersagen.

(5) Dem Amtsträger wird in seiner Ordination durch die Handauflegung eine besondere Geistbegabung zuteil um dieses Amt auch führen zu können. Man kann diese Gnadengabe mit dem Begriff der „Amtsgnade“ beschreiben,

wobei zu beachten ist, dass diese keine soteriologische Kategorie ist, sondern eine ekklesiologische. Die Amtsgnade dient nicht nur dem Amtsträger, sondern auch dem Kirchenvolk – nur so hat das Volk die Gewissheit, gültige Sakramente zu empfangen, selbst wenn der Amtsträger nicht rechtgläubig sein sollte. Darüber hinaus ist sie aber auch eine Hilfe für den Amtsträger und kann ihm in Anfechtungen Trost sein, dass es letztlich auch hier nicht von ihm abhängt, sondern es an Gottes Gnade gelegen ist.

(6) Das Amt ist wesentlich Repräsentation Christi. Nur dem Amtsträger ist es durch die ihm übertragene Vollmacht *exousia* erlaubt, *in persona Christi* die Sakramente zu verwalten und die öffentliche Wortverkündigung in der Versammlung der Kirchgemeinde wahrzunehmen.

(7) Es wäre wünschenswert, wenn das Diakonenamt in der lutherischen Kirche als Teil des kirchlichen Amtes wieder neu lebendig würde. Denn ein neben- oder ehrenamtliches Diakonenamt wäre geeignet, auch bei Pfarrermangel die Wortverkündigung durch Amtsträger zu gewährleisten. Die vorhandenen Prädikanten könnten zu Diakonen ordiniert werden und so *rite vocatus* mit der Wortverkündigung betraut werden. So könnten Lektorengottesdienste, in denen Nichtordinierte den Gottesdienst leiten, zur Ausnahme werden. Die Verwaltung des Abendmahles sollte aber der Ordnung gemäß dem Priesteramt und Bischofsamt vorbehalten bleiben.

(8) Die Träger des Amtes haben die Freiheit, in der Ehe oder zölibatär zu leben. Beides ist ihnen möglich und beides sollte im kirchlichen Bewusstsein als legitim anerkannt werden. Es ist für einen lutherischen Amtsträger keine Bedingung, verheiratet zu sein, jedoch sollte er sein Zölibat in Keuschheit und Enthaltbarkeit leben. Kann er dies nicht, möge er sich in den Stand der Ehe begeben. Da die Berufung zum Zölibat eine besondere Geistesgabe ist, kann auch die Ehelosigkeit nicht Bedingung für die Übernahme eines kirchlichen Amtes sein.

Die Amtsträger sind frei zu heiraten und ihre Ehe zu leben. In diesem Fall legt das Neue Testament aber eindeutig fest, dass der Amtsträger „Mann einer einzigen Frau“ (1Tim 3,2) sein soll. So wie der ehelose Amtsträger besonders den Aspekt des Bräutigam-Seins Christi in Erwartung der himmlischen Hochzeit mit der Ecclesia repräsentiert und damit das Warten betont, so möge an dem verheirateten Amtsträger besonders die Treue Christi erkennbar sein, mit der dieser schon jetzt seine Braut, die Kirche, liebt und trotz mancher Verfehlungen nicht aufhört, die Einheit mit ihr zu suchen.

II DAS ALLGEMEINE PRIESTERTUM:

(1) Der Kirche gilt die alt- und neutestamentliche Verheißung, dass sie eine königliche Priesterschaft und ein heiliges Volk ist.

(2) Diese Verheißung ist geknüpft an den Gehorsam gegen Gottes Gebote und Ordnungen. Diese schließen die Unterordnung unter Gott und unter das von Gott eingesetzte besondere Amt einzelner ein. Wo diese Unterordnung sich in Amtsanmaßung, Hochmut und Auflehnung gegenüber dem geistlichen Amt der Kirche verkehrt, ist die Verheißung des allgemeinen Priestertums hinfällig.

(3) Das allgemeine Priestertum gründet sich auf die Heilige Taufe. Es ist für die Kirche ebenso unerlässlich wie das besondere Amt einzelner. Es hat eine ihm innewohnende Würde, ebenso wie das besondere Amt einzelner. Es ist eine Ehre, getauft zu sein und damit die Verheißung des allgemeinen Priestertums zu haben. Diese Gabe begründet aber auch die Aufgabe des Gebets und wird deshalb in der Kirche notwendig gebraucht.

(4) Das allgemeine Priestertum begründet nicht das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung oder zur Sakramentsverwaltung. Dem allgemeinen Priestertum ist aber das lebendige Zeugnis von den herrlichen Taten Gottes aufgetragen. Das Priestersein des Kirchenvolkes äußert sich neben diesem

lebendigen Zeugnis im Lob-, Dank- und Fürbittengebet für alle Menschen und besonders für die Kirche und ihre Amtsträger, sowie im Opfern geistlicher Opfer – was auch das Martyrium einschließen kann.

(5) Einzelne Männer und Frauen aus dem Kirchenvolk können zu kirchlichen Diensten berufen werden. Diese Berufung ist keine Ordination, selbst wenn sie mit Gebet und einer segnenden Handauflegung verbunden sein kann. Sie berechtigt nicht zu Predigt oder Sakramentsverwaltung. Die Berufung ist zeitlich begrenzt und bezieht sich auf den Dienst in einer konkreten Kirchgemeinde. Kirchliche Dienste sind stets dem kirchlichen Amt helfend zugeordnet. Sie sind eine Ausprägung des allgemeinen Priestertums und damit, solange die prinzipielle Unterordnung unter das kirchliche Amt beibehalten wird, eine Bereicherung und Stärkung des kirchlichen Lebens sowie eine Hilfe für den Amtsträger.

(6) Weil jeder Getaufte Glied des Leibes Christi ist und damit „Christus angezogen“ hat (Gal 3,27), kann die Kirche in absoluten Notlagen und Ausnahmesituationen darauf vertrauen, dass auch das allgemeine Priestertum gültige Sakramente spenden kann. Das kann aber nur dort der Fall sein, wo prinzipiell der Wille zur Unterordnung unter das besondere geistliche Amt der Kirche gegeben ist, denn sonst ist die Verheißung des allgemeinen Priestertums hinfällig. Wenn also eine Notlage oder Ausnahmesituation gegeben sein sollte – etwa eine Verfolgungssituation, in der die Kirche der Amtsträger beraubt wird, oder wo es das Heil eines Menschen gilt, aber kein Amtsträger erreichbar ist – dann mögen die Glieder des Leibes Christi im Vertrauen auf die Barmherzigkeit Gottes handeln. Aus diesen Erwägungen jedoch zu schließen, dass das allgemeine Priestertum generell das Recht oder die Vollmacht habe, die Sakramente zu spenden, ist verfehlt, denn die Vollmacht ἐξουσία ist nur dem Amt gegeben. Wenn dennoch diese Ausnahme dogmatisch eingeräumt wird, dann einzig und allein im Vertrauen auf die

Barmherzigkeit Gottes, der um der Erhaltung der Kirche und um des Heiles der Menschen willen diese Vollmacht außerordentlich schenken kann.

III IHR VERHÄLTNIS ZUEINANDER:

(1) Priesteramt und allgemeines Priestertum sind aufeinander bezogen und gleichermaßen unerlässlich für das Leben der Kirche. Beide haben ihren je eigenen Platz in der Kirche Jesu Christi und sind an diesem Platz unverzichtbar. Wesentlich für das Leben der Kirche ist es, dass Amt und allgemeines Priestertum an ihrem je eigenen Platz Gott und einander dienen.

(2) Der Amtsträger steht in der Kirche und ihr gleichzeitig gegenüber. Er ist mit seiner ganzen Person und mit seinem ganzen Leben in der Repräsentation Christi in Anspruch genommen. Sein Amt der Repräsentation Christi dient der Kirche und ist von Christus her auf sie hingeordnet. Das Amt ist also ontologisch und funktional zugleich, denn der Amtsträger handelt als Person in persona Christi und ist somit der Kirche gegenübergestellt; gleichzeitig aber ist ihm die Vollmacht zum Handeln in persona Christi nur zum Dienst an der Kirche gegeben, sodass der Amtsträger in der Kirche steht und in ihr dient.

(3) Aus diesem Grund fordert das Neue Testament „Ordnet euch einander unter in der Furcht Christi.“ (Eph 5,21) Der Amtsträger ist nur insofern Hirt und Vorsteher der Kirche, als er ihr von Herzen und in Demut dient wie dem Herrn. Die Gemeindeglieder aber sollen in diesem Dienst des Amtsträgers den Dienst Christi erkennen und sich dem Amtsträger in Demut unterordnen wie dem Herrn. Hochmut und geistliche Eitelkeit auf beiden Seiten gefährden die gesamte Kirche.

(4) Das geistliche Amt und das allgemeine Priestertum haben gegeneinander Pflichten. Der Amtsträger hat mit seinem Amt die Pflicht empfangen, der Kirche zu dienen und sie mit Wort und Sakrament zu weiden. Verletzt er diese Pflicht, etwa

indem er nicht dienen, sondern herrschen will oder aber indem er seine Stellung im Gegenüber zur Kirche leugnet, wird er schuldig an der Kirche. Das allgemeine Priestertum hat die Pflicht, mit Fürbitte für die Amtsträger und die ganze Kirche vor Gott einzutreten und dem Amtsträger so zu einer guten Amtsführung zu helfen. Verletzen die Gemeindeglieder diese Pflicht, indem sie, statt zu beten, gegen den Amtsträger aufbegehren und ihn aus seinem Amt zu verdrängen suchen, werden sie schuldig an der Kirche.

(5) Entscheidungen in der Kirche werden durch die Amtsträger in Einmütigkeit mit dem Kirchenvolk getroffen. Das beinhaltet, dass der Amtsträger in allen wichtigen Dingen, welche die Kirchengemeinde betreffen, die Gemeinde befragt und um Einmütigkeit in der Gemeinde ringt. Weder eine Praxis, bei der Amtsträger im Alleingang Entscheidungen treffen und durchsetzen, noch eine Praxis, bei der Amtsträger in Kirchvorständen oder Synoden bei Kampfabstimmungen von Gemeindegliedern überstimmt werden, ist wünschenswert.

(6) Abbild eines rechten Mit- und Zueinanders von Amtsträger und Kirchenvolk sind die liturgischen Abläufe des lutherischen Gottesdienstes. Zusammen mit der Gemeinde ist der Amtsträger bei Gebeten und Gebetsrufen, bei Glaubensbekenntnis und Beichte und beim Allgemeinen Kirchengebet zum Altar und darüber zu Christus hin gewandt. Er steht mit der Gemeinde gemeinsam vor Gott – als ein Glied der Kirche und zugleich als ihr Repräsentant. Dagegen steht er beim liturgischen Gruß, bei der Predigt und beim Segen der Gemeinde am Altar oder auf der Kanzel gegenüber als der Repräsentant Christi. Einzig bei der Konsekration der Abendmahlsgaben vereinigen sich in persona Christi diese beiden Aspekte in geheimnisvoller Weise.

Cornelia Krauß, Steinweg 2, 08352 Markersbach, e-Mail: Cornelia_Krauss@web.de